



§ 1 Name, Sitz, Status, Geschäftsjahr, Geschäftsbereich

1. Der Verein führt den Namen: „Galana River School Project e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 77781 Biberach/Baden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Registergericht Amtsgericht Freiburg eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 Abgabenordnung).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Volks- und Berufsbildung, der medizinischen Versorgung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Kenia.
4. Der Satzungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass Schulen aufgebaut werden, die Wasserversorgung für Dörfer und Schulen und Landwirtschaft aufgebaut und sichergestellt wird. Ebenso werden Krankenstationen eingerichtet. Weiterhin werden Maßnahmen zur Erwachsenenbildung und Förderung im beruflichen Bereich durchgeführt.

Durch die Vereinsaktivitäten soll Hilfe zur Selbsthilfe in Kenia verwirklicht werden. Bildung ist der Schlüssel für den Erfolg der Menschen in Kenia zu einem selbstbestimmten Leben.



§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen oder den Zielen des Vereins zustimmen. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitglieder werden durch textlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt in der Regel durch eine textliche Bestätigung. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen textlich mitgeteilt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf das Datum des Bestätigungsschreibens des Vorstands folgenden Monat. Das Neumitglied erhält für Beschlüsse und Wahlen auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht erst nach 3 Monaten.



4. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Ehrenmitglied ist vom Vereinsbeitrag befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Insolvenz
- b. durch textliche Austrittserklärung (siehe § 5. 2.)
- c. durch Ausschluss (siehe § 5.3.)
- d. durch Auflösung des Vereins

2. Der Austritt ist durch textliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt eine Woche. Der Austritt ist jederzeit möglich.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:

- a. ein Mitglied dem Zweck und dem Ziel oder den Beschlüssen des Vereins in grober Weise zuwider handelt oder
- b. ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht oder
- c. ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz textlicher Mahnung drei Monate in Verzug ist.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe textlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand textlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. In diesem Fall ruhen



Mitgliedschaft und entsprechende Rechte und Pflichten bis zum abschließenden Entscheid.

4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Beitragspflicht

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mitgliedsbeiträge werden spätestens am 30.06. des laufenden Jahres fällig. Das Mitglied haftet dem Verein gegenüber für eventuell mit der Beitragszahlung entstehende Kosten oder Mahngebühren.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein ist von der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages abhängig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts.
3. Die Mittel des Vereins werden vom Kassierer verwaltet. Er hat dabei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhänders zu beachten und in jedem Fall das Vereinsvermögen getrennt vom eigenen Vermögen zu verwahren.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr besitzen das aktive und das passive Wahlrecht.
2. Zu den Pflichten des Mitglieds gehört es, den Interessen und Zielen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu dienen sowie die Satzung und Beschlüsse zu beachten. Weiterhin ist das Mitglied verpflichtet, Beitragsleistungen zu erbringen und dem Verein Änderungen der Anschrift sowie der Bankverbindung mitzuteilen.



§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder
 - b. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Vereinsauflösung
 - d. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat 2-jährlich stattzufinden. Ein Vorsitzender beruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Biberach. Nicht in Biberach wohnhafte Mitglieder sind stets gesondert in Textform (textlich, diese umfasst schriftlich, per E-Mail u. dgl.) einzuladen. Die Tagesordnung wird am Versammlungstag ausgegeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (natürliche Person oder vertretene juristische Person) eine Stimme. Eine Teilnahme ist auch über eine Online-Konferenzlösung zulässig und wird persönlich anwesend gewertet soweit sich der Teilnehmer ausweisen kann und per Kamera teilnimmt.



6. Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Eine Stimmenmehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen.
8. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Für die Wahl wird ein Wahlleiter bestimmt.
9. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder eine solche verlangt.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge müssen textlich bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorsitzenden eingegangen sein.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a. es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - b. 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich verlangen.
12. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Weise wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
13. Die Versammlungsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.



§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei (3) Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer (kann in Personalunion von a. oder b. ausgeübt werden)
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Basis dieser Satzung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Vereinssatzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Verein wird durch je ein Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.
7. Alle Vorstandsfunktionen sind grundsätzlich Ehrenämter, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (nach § 3 Nr. 26 a EStG) bis zur steuerfreien Höchstgrenze ausgeübt werden.



Im Übrigen haben vom Vorstand beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Diese dürfen die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Verein darf Spendenbescheinigungen für sogenannte Aufwandsspenden (Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen) ausstellen (§ 10 b Abs. 3 Satz 5 und 6 EStG).

Weitere Einzelheiten regelt die Richtlinie für die Abrechnung mit dem Verein.

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von den in § 10.1. genannten Personen mindestens fünf Tage vor der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu übersenden. Erfolgen seitens der Teilnehmer keine Einsprüche innerhalb 2 Wochen, gilt das Protokoll als angenommen. Protokolle dienen der eigenen Information, eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 11 Datenschutz

Der Verein und seine Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Die Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für die in der Satzung des Vereins genannten Zwecke. Insbesondere werden folgende Mitgliedsdaten erhoben, verarbeitet und genutzt: Name und Anschrift, Bankverbindung, Geb.-Datum, Telefon-Nummern, E-Mail- Adressen und Funktionen im Verein.



Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Im Übrigen unterliegt der Verein dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 12 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich aus seinem Vermögen.
2. Eine persönliche Haftung von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern wird, unabhängig von einer Vergütung, ausgeschlossen; es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 75 Prozent Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „SOS-Kinderdorf-Stiftung, Renatastraße 77, 80639 München“ zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (siehe § 5 4.).



§ 14 Salvatorische Klausel

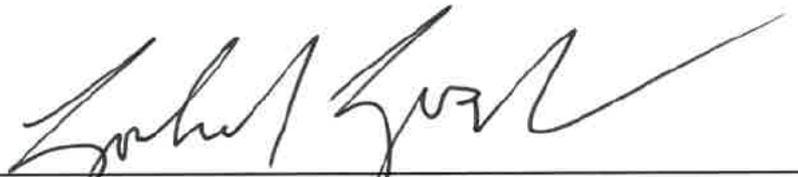
Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer gültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 27. April 2021 beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Biberach/Baden, den 27. April 2021

Vorsitzender:



Gerhard Große, 77781 Biberach/Baden